



Leiter der Clearingstelle EEG  
Herrn RA Dr. Sebastian Lovens, LL.M.  
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

TEL +49 3018 305-0

FAX +49 3018 305-4375

maileingang@bmu.bund.de

www.bmu.de

## Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2010/01

Berlin, 14.06.2010

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertritt zu den im Rahmen des Hinweisverfahrens Nr. 2010/01 untersuchten Fragen die folgende Auffassung:

Eine Inbetriebnahme liegt nach § 3 Nummer 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dann vor, wenn die Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft erstmals in Betrieb gesetzt worden ist.

Unter „Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft“ ist zu verstehen, dass die Photovoltaikanlage so technisch fertiggestellt und installiert worden ist, dass sie funktionsfähig ist, also Strom produzieren kann. Ein Netzanschluss ist hierfür nicht erforderlich. Dies wird durch die Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt, wonach die Inbetriebnahme auch ohne das Mitwirken des Netzbetreibers möglich sein soll. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Umstände aus der Risikosphäre des Netzbetreibers keine Auswirkungen auf die Höhe der zu zahlenden Vergütung haben.

Die bloße „technische Betriebsbereitschaft“ reicht allerdings für die Inbetriebnahme nach § 3 Nummer 5 EEG nicht aus, vielmehr muss die Anlage auch in Betrieb gesetzt werden. Dies bedeutet, dass die Photovoltaikanlage auch tatsächlich erstmals Strom produziert und nach außen hin abgegeben haben muss. Dieser Strom muss nicht in ein Stromnetz eingespeist werden,





Seite 2

sondern kann auch für den Eigenverbrauch (zum Beispiel durch die Speicherung des Stroms in einer Batterie) genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Radtke

